



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Zwanziger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

LEP-Teilfortschreibung IV: Artenschutz ernst nehmen – Landschaftsrahmenpläne und Vorranggebiete für den Naturschutz etablieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) einen verbindlichen, raumbezogenen Handlungsrahmen zum Schutz der Biosphäre zu schaffen. Um den Verpflichtungen aus dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG), dem Artenschutzvolksbegehren, der bayerischen Biodiversitätsstrategie und der EU-Biodiversitätsstrategie gerecht zu werden, bedarf es unter anderem:

1. Im LEP ist als Ziel festzulegen, dass in den Regionalplänen Landschaftsrahmenpläne als Grundlage für den Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt und des Biotopverbundes zu erstellen sind.
2. Im LEP ist als Ziel festzulegen, dass in den Regionalplänen bedeutsame Wildkorridore und überregional bedeutende Biotopverbünde als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Natur- und Artenschutz festzulegen sind.

Begründung:

Der Landes- und Regionalplanung kommt eine zentrale Rolle bei der Sicherung der Artenvielfalt und der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zum Naturschutz zu. Laut Art. 4 BayNatSchG sind „die überörtlichen raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...] im Landschaftsprogramm als Teil des Landesentwicklungsprogrammes [und] in Landschaftsrahmenplänen als Teile der Regionalpläne“ darzustellen. Das LEP und dessen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) werden dem nicht gerecht. Das LEP enthält keine Vorgabe für die Regionalpläne zur Erstellung der Landschaftsrahmenpläne. Im Rahmen der Fortschreibung des LEP muss dieser Auftrag an die Regionalplanung ausformuliert werden.

In den Landschaftsrahmenplänen sind gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie mindestens 30 Prozent der Fläche Bayerns als Schutz- und Entwicklungsfläche auszuweisen. Dazu zählt beispielsweise auch die Ausweisung des Steigerwalds als Nationalpark Bayerns. Gemäß der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ müssen mindestens zwei Prozent der Landesfläche zur ungestörten Entwicklung der Natur ausgewiesen werden. Außerdem sind in den Landschaftsrahmenplänen mindestens 20 Prozent der degradierten Landflächen zur dringenden Wiederherstellung als funktionierende Ökosysteme auszuweisen. Dies betrifft die Moore und Feuchtgebiete in Bayern, die Auen, die ihre Funktion als Hochwasserrückhalt verloren haben, aber auch viele Bäche und Flüsse, die begradigt ihre Funktion als Lebensraum kaum erfüllen können.

Überregional bedeutende Biotopverbünde müssen dabei als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Natur- und Artenschutz festgelegt werden. Durch die raumordnerische Sicherung wichtiger Gebiete für den Naturschutz kann die Landes- und Regionalplanung einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund leisten. Das Landesamt für Umwelt sieht die Zerschneidung von Lebensräumen als einen bedeutenden Gefährdungsfaktor für einheimische Lebensgemeinschaften und viele Arten. Es gilt daher, bedeutsame Wildtierkorridore als Vorranggebiete raumplanerisch zu sichern.